

**Antrag**

Öffentlich

Datum

22. Mrz. 2011

Nummer

1819/11

Absender

FDP - Fraktion
Platz der Deutschen Einheit 1
38100
Braunschweig

Adressat

Oberbürgermeister Dr. Hoffmann
Platz der Deutschen Einheit 1
38100 Braunschweig

Gremium

Rat
Planungs- und Umweltausschuss

Sitzungstermin

31.05.2011

Planungs- u. Umweltausschuss zur Beratung am 06.04.2011

Betreff

Klimaschutz

Die FDP-Fraktion bittet um einen Realisierungsvorschlag der Verwaltung für aufsuchende Energieberatung gem. dem Gesetz über Energiedienstleistungen und Energieeffizienzmaßnahmen, das seit dem 12.11.2010 in Kraft ist.

Begründung:

Am 12.11.2010 ist das Energiedienstleistungsgesetz in Kraft getreten. Mit seinem Inkrafttreten hat Deutschland die EU-Energiedienstleistungsrichtlinie vollständig umgesetzt. Ziel des Gesetzes ist es, die Entwicklung des Marktes für Energiedienstleistungen zu fördern und bis 2017 neun Prozent Energie auf Verbrauchsseite im Vergleich zum Durchschnitt der Jahre 2001 bis 2005 einzusparen.

Bei der Entwicklung und Förderung des Marktes sind neben der im Januar 2009 eingerichteten Bundesstelle für Energieeffizienz auch die Energieunternehmen in der Verantwortung. Das Gesetz verpflichtet sie, ihre Endkunden über die verfügbaren Angebote aufzuklären und für ein ausreichendes Angebot an sogenannten Energieaudits zu sorgen. Dabei handelt es sich um ein systematisches Verfahren zur Ermittlung und Qualifizierung von Möglichkeiten zur Energieeinsparung.

Die FDP-Fraktion möchte klären lassen, wie sich die Richtlinie und das Energiedienstleistungsgesetz auf kommunaler Ebene in Braunschweig umsetzen lassen.

Wir denken an eine umfängliche energetische Gebäudesanierung, die zwar bei dem Verbraucher Investitionskosten auslösen kann, ihm aber auf der anderen Seite als Einsparung im Bereich der Nebenkosten zugute kommt. Hierfür halten wir die Einrichtung einer Energiebera-

tungsagentur vor Ort – eine Schnittstelle zwischen Verbraucher, Handwerk und Energieunternehmen – für sinnvoll.

Dazu ist in § 3 Abs. 2 des Energiedienstleistungsgesetzes vorgesehen, dass Anreize und institutionelle, finanzielle und rechtliche Rahmenbedingungen geschaffen werden sollen und die Voraussetzungen für die Entwicklung und Förderung eines Marktes für Energiedienstleistungen und für die Erbringung von anderen Energieeffizienzmaßnahmen für die Endkunden geschaffen werden. Aus § 5 des Energiedienstleistungsgesetzes ergibt sich die Sorgepflicht der Energieunternehmen. Diese können gem. § 5 Abs. 2 dazu verpflichtet werden, das Angebot durch Heranziehung von ihnen unabhängiger Dritter sicherzustellen. Dieser unabhängige Dritte könnte die Energieberatungsagentur sein.

f.d.R.

gez.
Prof. Dr. Ulrich Klages
Ratsherr

Juliane Lehmann
Ratsfrau